



5. Verordnung: Jagdkartenbeitrag

5. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 21. September 2021, Zahl: LGS-VO/29142/1/2021, über die Änderung des Jagdkartenbeitrages

Auf Grund des § 38b Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2021, wird verordnet:

§ 1 Festsetzung des Jagdkartenbeitrages

- (1) Die Höhe des Jagdkartenbeitrages wird
- a) bei Inländern und sonstigen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit € 17,80;
 - b) bei einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 35,59;
 - c) bei nicht einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 50,64;
 - d) bei Jagdschutzorganen und Jagdpraktikanten mit € 10,94 neu festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner